

VERFÜGUNG

vom 1. April 2009

Dietlikon. Privater Gestaltungsplan „Bahnhof Dietlikon“

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 1. Dezember 2008 stimmte die Gemeindeversammlung Dietlikon dem privaten Gestaltungsplan „Bahnhof Dietlikon“ zu. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. Februar 2009 und des Bezirksrats Bülach vom 22. Januar 2009 keine Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 10. März 2009 ersucht das Bauamt Dietlikon um Genehmigung der Vorlage.

Das Areal des Bahnhofs Dietlikon befindet sich nach dem kantonalen Richtplan im Siedlungsgebiet. In der Bau- und Zonenordnung ist der grösste Teil des Gestaltungsplanperimeters der Reservezone zugewiesen. Die Kurzzeitparkplätze im nördlichen Teil des Areals liegen in der Freihaltezone. Mit dem Gestaltungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen für die Umnutzung der nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigten Räumlichkeiten und für deren Erweiterung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

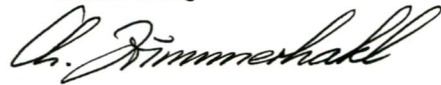
- I. Der Gestaltungsplan „Bahnhof Dietlikon“, dem die Gemeindeversammlung Dietlikon am 1. Dezember 2008 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt Fr. 680.00 (104 103/83120.40.210) und wird dem Rechnungsadressaten gemäss Dispositiv Ziffer IV auferlegt.
- III. Der Gemeinderat Dietlikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und den Gestaltungsplan nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon (unter Beilage von fünf Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an die Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf 1, sowie an den Rechnungsadressaten Schweizerische Bundesbahnen SBB, Immobilien, Hochschulstrasse 6, 3000 Bern 65.

Zürich, den 1. April 2009
090247/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:





Privater Gestaltungsplan Bahnhof Dietlikon

mit öffentlich-rechtlicher Wirkung gemäss § 85 PBG

Situation 1 : 500

Die Grundeigentümerin:
SBB AG, Bern

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Immobilien
Bewirtschaftung Region Ost
Postfach
8021 Zürich

Von der Gemeindeversammlung zugestimmt am: 1. Dezember 2008

Namens der Gemeindeversammlung,

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am: - 1. April 2009

Für die Baudirektion:

BDV Nr. 47/09

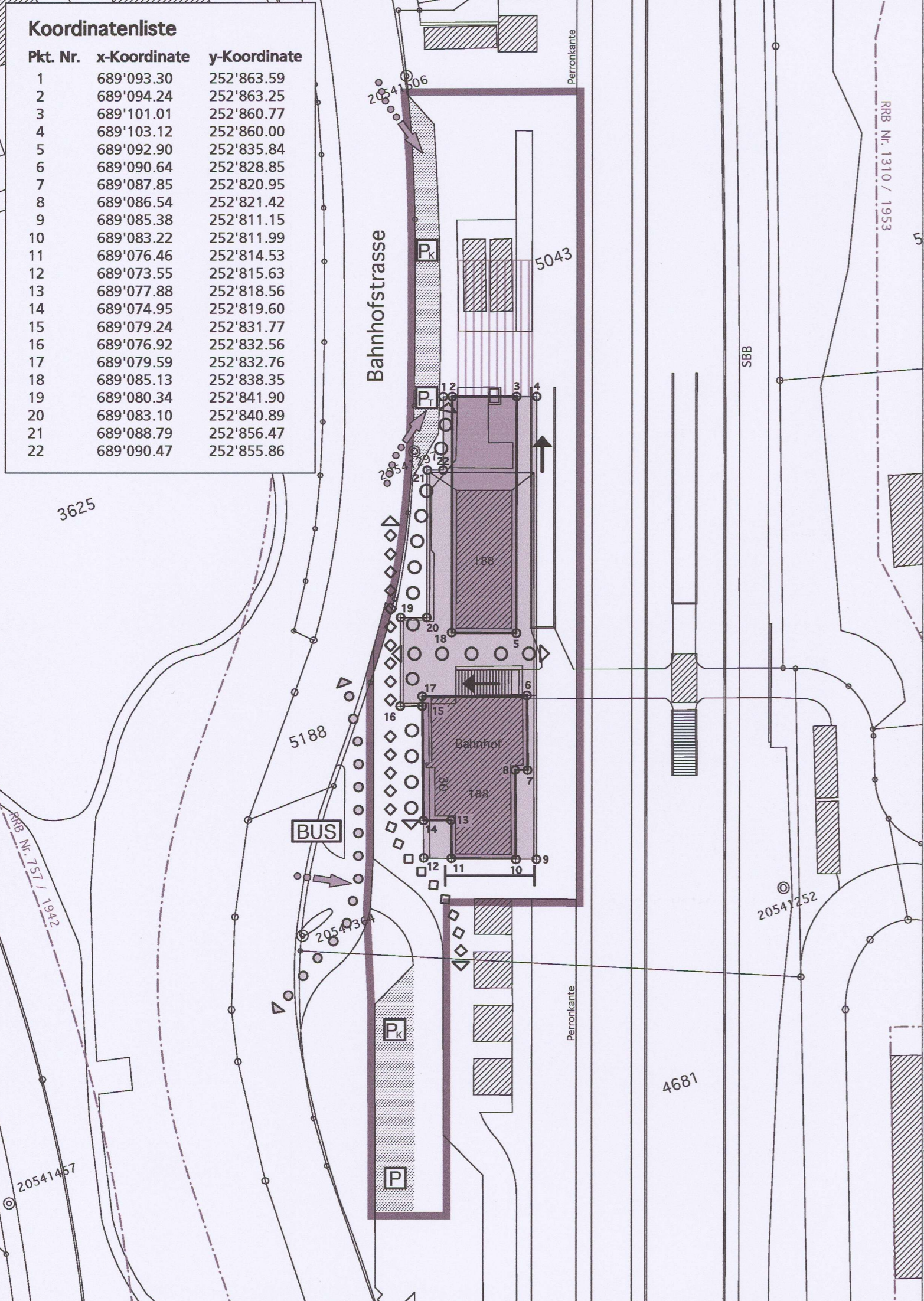
1. Dezember 2008

PLANPARTNER AG

Dokument: 25618_05A_090225_GP_SBB.mcd
Darstellung: GP_Layout_500
Grundlage: 25618_29E_60206_DIE_Bhf.dxf

RAUMPLANUNG STÄDTEBAU ENTWICKLUNG
HOFSTRASSE 1 POSTFACH CH - 8032 ZÜRICH
TEL +41 (0)44 250 58 80 FAX +41 (0)44 250 58 81

Pkt. Nr.	x-Koordinate	y-Koordinate
1	689'093.30	252'863.59
2	689'094.24	252'863.25
3	689'101.01	252'860.77
4	689'103.12	252'860.00
5	689'092.90	252'835.84
6	689'090.64	252'828.85
7	689'087.85	252'820.95
8	689'086.54	252'821.42
9	689'085.38	252'811.15
10	689'083.22	252'811.99
11	689'076.46	252'814.53
12	689'073.55	252'815.63
13	689'077.88	252'818.56
14	689'074.95	252'819.60
15	689'079.24	252'831.77
16	689'076.92	252'832.56
17	689'079.59	252'832.76
18	689'085.13	252'838.35
19	689'080.34	252'841.90
20	689'083.10	252'840.89
21	689'088.79	252'856.47
22	689'090.47	252'855.86

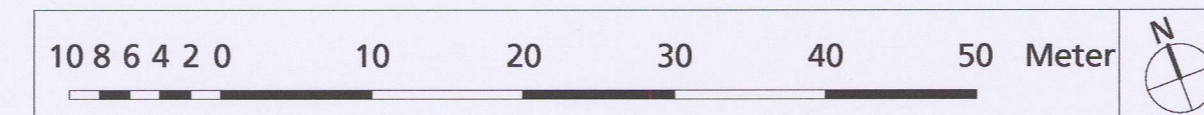


Festlegungen

- Perimeter Gestaltungsplan
- Baubereiche mit Mantellinie
- Vordach-Bereiche
- Bereich für Ersatz Grünanlage (Lage schematisch)
- Koordinatenpunkte
- Zufahrten motorisierter Verkehr
- Bereich für Anlieferung
- Parkierung Kunden und Beschäftigte (schematisch)
- Parkierung Kunden kurzzeit (schematisch)
- Standplatz Taxi (schematisch)

Informationen

- bestehende Bauten
- rechtskräftige Baulinien
- Auf-/Abgang Personenunterführung
- Fussgängerverbindung
- Velowegverbindung
- bestehende Zu-/Wegfahrten Bushaltestelle
- Bushaltestelle





Privater Gestaltungsplan Bahnhof Dietlikon

mit öffentlich-rechtlicher Wirkung gemäss § 85 PBG

Vorschriften

Die Grundeigentümerin:
SBB AG, Bern

Schweizerische Bundesbahnen
Immobilien
Bewirtschaftung Region Ost
Postfach
8021 Zürich

Von der Gemeindeversammlung zugestimmt am: 1. Dezember 2008

Namens der Gemeindeversammlung,

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am: - 1. April 2009

Für die Baudirektion:

BDV Nr. 47/09

1. Dezember 2008

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Regelungen dieses Gestaltungsplanes bezwecken die Umnutzung und Erweiterung des bestehenden Bahnhofgebäudes in Dietlikon.

Art. 2 Bestandteile, Geltungsbereich

- 1 Der Gestaltungsplan besteht aus den nachstehenden Vorschriften und dem Situationsplan 1 : 500.
- 2 Der Gestaltungsplan gilt für den im Situationsplan 1 : 500 bezeichneten Perimeter. Er umfasst Teile der Parzellen Kat.-Nrn. 5043 und 4681.

Art. 3 Geltendes Recht

Im Perimeter gelten die nachstehenden Vorschriften. Vorgehendes kantonales Recht und Bundesrecht bleiben vorbehalten.

B. Nutzungs- und Baubestimmungen

Art. 4 Nutzweise

- 1 In den im Situationsplan 1 : 500 bezeichneten Baubereichen sind Büros, Ateliers, Praxen, Läden sowie nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Sexgewerbliche Betriebe sind nicht gestattet.
- 2 Die kommerzielle Nutzung von Aussenflächen ist im ganzen Perimeter nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Getränkeautomaten, Zeitungsboxen, Reklametafeln usw., sofern dadurch die Fussgängerverbindungen nicht beeinträchtigt werden.
- 3 Publikumsbezogene Betriebe dürfen zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr nicht geöffnet sein.

Art. 5 Lärmschutzbestimmungen

- 1 Das Gestaltungsplangebiet wird der Empfindlichkeitsstufe ES III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) zugeordnet. Es gelten die Planungswerte.
- 2 Lärmempfindliche Betriebsräume sind mit kontrollierter Lüftung auszustatten.

Art. 6 Gebäudemantel

- 1 Der ober- und unterirdische Gebäudemantel ergibt sich aus den im Situationsplan 1 : 500 eingezeichneten, durch Mantellinien begrenzten Baubereichen und der maximalen Gesamthöhe von 8 m.
- 2 Auf die Mantellinien darf gebaut werden.
- 3 Innerhalb der im Situationsplan 1 : 500 bezeichneten Vordach-Bereiche sind nur Überdachungen zulässig. Die zulässige Gesamthöhe beträgt ebenfalls 8 m. Unter den Überdachungen sind in diesen Bereichen ausser Abstützungen keine oberirdischen Bauten und Bauteile zulässig. Getränkeautomaten, Zeitungsboxen, Reklametafeln usw. sowie unterirdische Bauten und Bauteile sind innerhalb des Vordach-Bereiches jedoch gestattet.

Art. 7 Abweichungen vom Gebäudemantel

Einzelne technische Aufbauten, wie Kamine, Abluftrohre, Oblichter und dergleichen, dürfen über die zulässige Gesamthöhe von 8 m hinausragen.

Art. 8 Geschosszahl

- 1 Es ist maximal 1 Vollgeschoss zulässig.
- 2 Anrechenbare Dach- und Untergeschosse sind nicht zulässig.

Art. 9 Gestaltung

- 1 Bauten, Anlagen und Umgebung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der städtebaulichen Umgebung so zu gestalten und zu erhalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt wird.
- 2 Ist durch die bauliche Erweiterung im nördlichen Baubereich der Bestand der Grünanlage und der Fussgängerverbindungen nicht mehr gewährleistet (Grünfläche mit mind. 21 m², Baum, Brunnen und Sitzbank sowie Fussgänger Verbindung (mind. 2.0 m breit) vor dem Erweiterungsbau), muss in dem im Plan 1 : 500 bezeichneten Bereich eine gleichwertige Ersatzanlage geschaffen werden. Die betroffenen Velounterstände sind an geeigneter Lage neu aufzustellen. Die Fussgängerströme dürfen dadurch nicht behindert werden.

C. Erschliessungsbestimmungen

Art. 10 Erschliessung für Motorfahrzeuge

- 1 Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt an den im Situationsplan 1 : 500 bezeichneten Stellen.
- 2 Die Anlieferung erfolgt an dem im Situationsplan 1 : 500 bezeichneten Bereich.

Art. 11 Parkierung

- 1 Die erforderliche Anzahl Fahrzeugabstellplätze bestimmt sich aufgrund der jeweils gültigen Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dietlikon.
- 2 Die erforderlichen Fahrzeugabstellplätze sind in den im Situationsplan 1 : 500 bezeichneten Bereichen oberirdisch anzuordnen. Es ist im Plan bezeichnet, wo die Parkplätze für Kunden und für Beschäftigte angeordnet werden müssen.
- 3 An der im Plan 1 : 500 bezeichneten Stelle ist ein Standplatz für ein Taxi vorzusehen.

Art. 12 Fuss- und Veloverbindungen

- 1 Die öffentliche Zugänglichkeit der im Situationsplan 1 : 500 als Information bezeichneten Auf- und Abgänge zur Personenunterführung SBB ist jederzeit zu gewährleisten.
- 2 Die öffentliche Zugänglichkeit und die Sicherheit der im Situationsplan 1 : 500 als Information bezeichneten Fuss- und Veloverbindungen sind jederzeit zu gewährleisten.

Art. 13 Sanitäre Anlagen

Es ist zulässig, für alle nicht bahnbetrieblichen Nutzungen eine gemeinsame WC-Anlage zu betreiben.

Art. 14 Abfallbewirtschaftung

Für die Sammlung der im Perimeter anfallenden Abfälle sind im Rahmen der Baubewilligung geeignete Flächen auszuscheiden und die nötigen Einrichtungen zu installieren.

D. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten / Untergeordnete Änderungen

- 1 Der Gestaltungsplan tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.
- 2 Über untergeordnete Änderungen des Gestaltungsplans kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz entscheiden:
 - zur gestalterischen Verbesserung
 - im Interesse der Verkehrssicherheit
 - für einen verbesserten Lärmschutz

Solche Änderungen sind öffentlich zu publizieren.



Kanton Zürich
Gemeinde Dietlikon

Privater Gestaltungsplan Bahnhof Dietlikon

Bericht gemäss Art. 47 RPV
1. Dezember 2008



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1 Einleitung	3
1.2 Planungs- und baurechtliche Situation.....	3
2. Nutzungs- und Baubestimmungen	4
2.1 Nutzweise.....	4
2.2 Baubestimmungen	5
2.3 Gestaltung.....	5
2.4 Verkehrserschliessung / Parkierung.....	7
3. Umwelt	8
3.1 Lärmschutz.....	8
3.2 Strahlenbelastung.....	8
3.3 Abfall	8
3.4 Altlasten	9
4. Gestaltungsplanverfahren	10
Anhang	12

Auftraggeber: **SBB Immobilien, Bewirtschaftung Region Ost**

Bearbeitung:

– Kurt Gubler, Immobilienbewirtschafter

Auftragnehmer: **Planpartner AG**

Bearbeitung:

– Urs Brüngger, Dipl. Arch. ETH / FSU, Planer REG A

– Marcel Anderegg, cand. Raumplaner FH

Titelbild: Bahnhofsgebäude Dietlikon, 31. Januar 2006
25618_28D_60210_TitelPB.jpg

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung

Gestaltungsplangebiet	Das Gebiet des privaten Gestaltungsplanes „Bahnhof Dietlikon“ befindet sich beim Bahnhofgebäude der SBB, zwischen der Bahnhofstrasse und den Gleisanlagen. Es umfasst Teile der Parzellen Kat.-Nrn. 5043 und 4681. Der Perimeter umfasst lediglich die Bereiche um die Bahnhofsbauten, welche für die angestrebten Nutzungen von Bedeutung sind.
Eigentumsverhältnisse	Die Parzellen Kat.-Nr. 5043 und 4681 sind im Eigentum der SBB AG Bern.
Absichten	<p>Die SBB beabsichtigen, in den bahnbetrieblich nicht mehr benötigten Räumlichkeiten des Bahnhofgebäudes nicht bahnbetriebliche Gewerbenutzungen unterzubringen. Im nördlichen Bereich ist dafür zusätzlich eine bauliche Erweiterung von rund 60 m² vorgesehen.</p> <p>Nebst der kommerziellen Nutzung der nicht mehr benötigten Räumlichkeiten geht es auch um eine Verbesserung der unbefriedigenden Sicherheitslage (Überfälle). Durch das Angebot von attraktiven, publikumsorientierten Nutzflächen soll das Bahnhofareal von einer verbesserten sozialen Kontrolle profitieren können.</p>

1.2 Planungs- und baurechtliche Situation

Kantonaler Richtplan	Im kantonalen Richtplan liegt der Gestaltungsplanperimeter im Siedlungsgebiet. Zum Thema Verkehr ist darin festgehalten, dass beim heutigen Bahnhof eine Bahnstation oder -Haltestelle aufrecht zu erhalten ist.
Bau- und Zonenordnung	In der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dietlikon ist der grösste Teil des Gestaltungsplanperimeters der Reservezone zugewiesen. Die Kurzzeitparkplätze im nördlichen Bereich liegen in der Freihaltezone. Mit einem Gestaltungsplan sollen die Grundlagen für die Umnutzung und Erweiterung des Bahnhofgebäudes geschaffen werden.

2. Nutzungs- und Baubestimmungen

2.1 Nutzweise

- Zulässige Nutzungen** Im Gestaltungsplangebiet sind nicht störende gewerbliche Nutzungen zulässig (z.B. Coiffeur, Bäckerei, Take-away oder Büro).
- Diese Nutzungen sollen in den Bereichen der ehemaligen Gepäckabfertigung und des Warteraumes für Reisende sowie in der baulichen Erweiterung im nördlichen Bereich untergebracht werden.
- Das bisherige Abstimmungslokal im Warteraum kann daher nicht aufrechterhalten werden. Als Ersatzlösung stellen die SBB an den Abstimmungswochenenden die Schalterhalle als Abstimmungslokal zur Verfügung.
- Einschränkungen** Die kommerzielle Nutzung der Aussenflächen im Perimeter ist zwecks Sicherstellung der Fussgängerströme nicht zulässig. Dies betrifft Geschäftsauslagen (Kleiderständer, Gemüseregale), Bestuhlungen und ähnliches. Getränkeautomaten, Zeitungsboxen sowie Reklametafeln usw. sind gestattet, sofern die Verkehrswege dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Publikumsbezogene Betriebe dürfen zwischen 0:00 Uhr und 5:00 Uhr nicht geöffnet sein.
- Sexgewerbliche Betriebe sind ausdrücklich nicht zulässig.
- Zivilschutzraum** Im Untergeschoss des Bahnhofgebäudes befindet sich ein Zivilschutzraum, welcher nach heutigem Recht für gewerbliche Betriebe nicht mehr erforderlich ist. Die bestehenden Schutzplätze sind nicht der Gemeinde Dietlikon zugewiesen und können deshalb aufgehoben und umgenutzt (z.B. Lager, Archiv) werden. Dem Gesuch um Aufhebung des Schutzraums ist mit Schreiben vom 10. April 2006 durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz zugestimmt worden (siehe Anhang).

2.2 Baubestimmungen

Baubereiche	Bauliche Erweiterungen der bestehenden Bauten sind nur innerhalb der im Gestaltungsplan bezeichneten Baubereiche zulässig.
Gesamthöhe	Eine Gesamthöhe von 8 Metern darf nicht überschritten werden. Technisch notwendige Aufbauten (wie Kamine und dergleichen) sind jedoch erlaubt.
Geschosse	Es ist nur ein Vollgeschoss zulässig, anrechenbare Dach- und Untergeschosse sind nicht gestattet.
Vordach-Bereiche	In den speziell bezeichneten Vordach-Bereichen sind lediglich Überdachungen gestattet. Unterhalb der Überdachungen sind keine Bauten und Bauteile - ausser Dachabstützungen - zulässig. In diesen Bereichen sollen die Verkehrsverbindungen freigehalten und gewährleistet werden. Getränkeautomaten, Zeitungsboxen und ähnliches sowie unterirdische Gebäudeteile sind zulässig.

2.3 Gestaltung

Besonders gute Gesamtwirkung	Durch die Gestaltung der Bauten, Anlagen und dem Umschwung für sich und im Zusammenhang mit der Umgebung muss eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt werden. Diese Anforderungen an die Gestaltung sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicherzustellen, wobei die besonderen Anforderungen der angestrebten gewerblichen Nutzungen angemessen zu berücksichtigen sind.
Grünanlage	Wenn durch die bauliche Erweiterung im nördlichen Baubereich der Fortbestand der dortigen Grünanlage mit Sitzbank und Brunnen nicht mehr gewährleistet ist, muss in dem im Plan bezeichneten Bereich eine gleichwertige Ersatzanlage geschaffen werden. Die Velounterstände sind in diesem Fall zu verschieben. Die Fussgängerströme sind auch mit der Ersatzanlage zu gewährleisten (siehe nächste Seite).

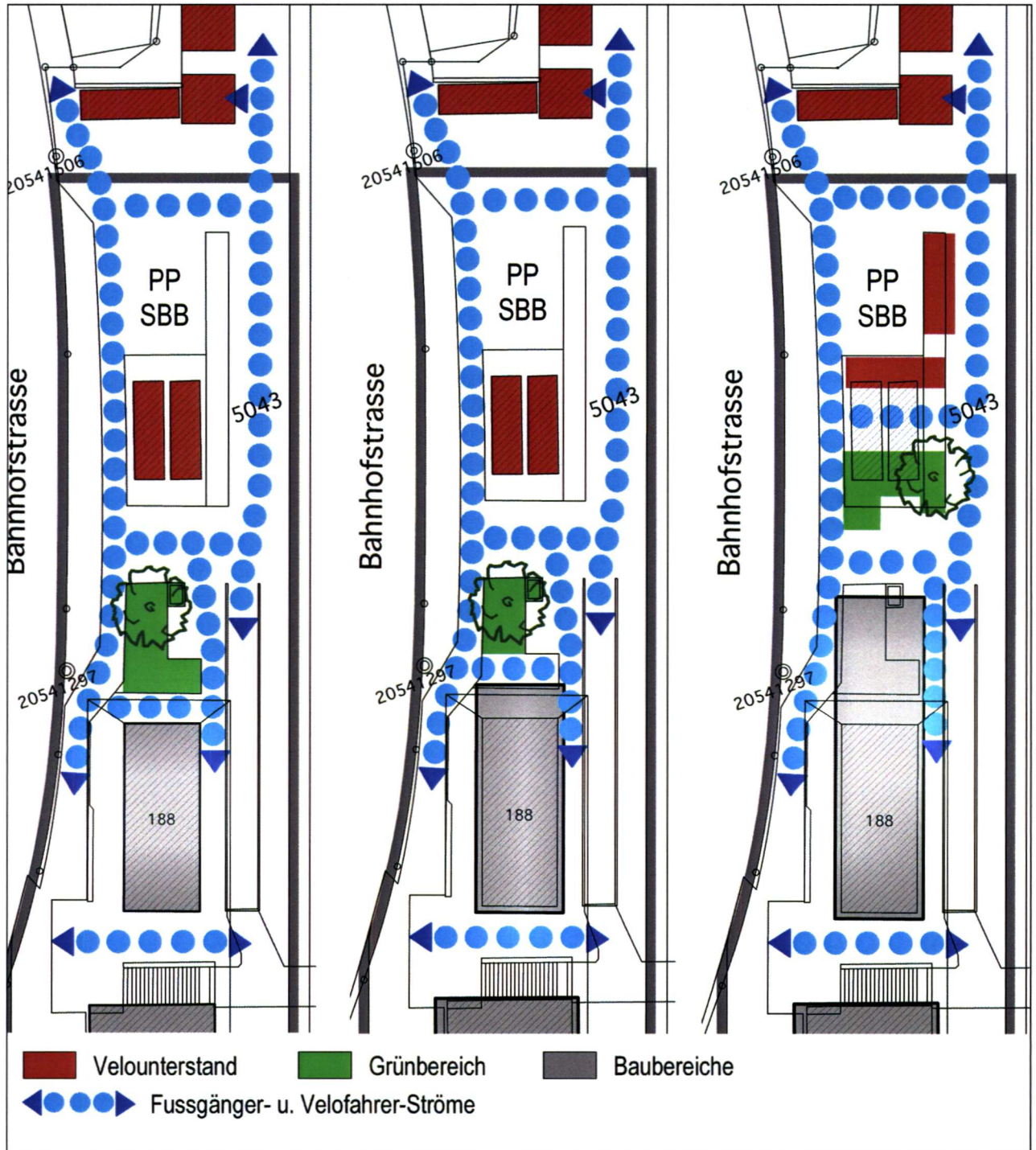


Abb. 1:

Die Fussgänger- und Velofahrer-Ströme heute (links), nach teilweiser Beanspruchung (Mitte) und nach vollständiger Beanspruchung des Erweiterungsbereiches für Bauten (rechts).

2.4 Verkehrserschliessung / Parkierung

Fahrverkehr	Die Erschliessung für den Fahrverkehr und die Anlieferung erfolgen ab der Bahnhofstrasse über die bestehenden Zufahrten.
Parkierung	<p>Für die erforderliche Anzahl Abstellplätze ist die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dietlikon massgebend. Alle Parkplätze werden oberirdisch angelegt.</p> <p>Kurzzeitparkplätze für Kunden bleiben wie bisher im nördlichen Bereich des Perimeters bestehen (entlang Bahnhofstrasse). Die Markierung weiterer Kundenparkplätze ist im Bereich der bestehenden Parkierungsanlage im Süden des Perimeters vorgesehen.</p> <p>Die Parkplätze für Beschäftigte sind ebenfalls in der bestehenden Parkierungsanlage im Süden des Perimeters vorgesehen.</p> <p>Der Taxi-Standplatz bleibt am bisherigen Standort bestehen.</p>
Fussgänger und Radfahrer	Die bestehenden Fuss- und Radwegverbindungen durch den Perimeter werden weiterhin gewährleistet. Sie müssen sicher und übersichtlich gestaltet bzw. erhalten werden. Insbesondere werden auch die Zugänge zur Personenunterführung SBB sichergestellt.

3. Umwelt

3.1 Lärmschutz

ES III	Der Perimeter wird der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet.
Planungswerte	Da es sich beim vorliegenden Gestaltungsplan um eine Einzonung handelt, müssen die Planungswerte ¹ für die ES III eingehalten und im Baubewilligungsverfahren nachgewiesen werden.
Bahnlärm	Gemäss Messdaten des Bundesamtes für Verkehr BAV (siehe Anhang) betragen die Normverkehrsemissionen zur massgebenden Tageszeit bahnseits 77.4 dB(A), was zur einer Überschreitung des Planungswertes beim Bahnhofgebäude führt.
Strassenlärm	Strassenseitig beträgt der Emissionspegel am Tag 74.0 dB(A), was ebenfalls eine Überschreitung des Planungswertes beim Bahnhofgebäude zur Folge hat (siehe Anhang).
Massnahmen	Aufgrund dieser Ausgangslage müssen geeignete Lärmschutzmassnahmen vorgesehen werden. Lärmempfindliche Betriebsräume sind mit kontrollierter Lüftung auszustatten.

3.2 Strahlenbelastung

Grenzwert eingehalten	Die Messungen und Berechnungen der Strahlenbelastung haben ergeben, dass der gemäss NISV massgebende Anlagegrenzwert von 1 μ T (Mikrotesla) sowohl bei den bestehenden Gebäuden als auch im Erweiterungsbereich deutlich eingehalten ist (siehe Anhang). Aus Sicht der NISV steht dem Gestaltungsplan somit nichts entgegen.
-----------------------	--

3.3 Abfall

Abfallbewirtschaftung	Die Abfallbewirtschaftung ist zusammen mit dem Baubewilligungsverfahren zu regeln.
-----------------------	--

¹ Planungswert ES III für Räume in Betrieben: 65 dB(A) am Tag

3.4 Altlasten

Keine Altlasten

In der näheren Umgebung und innerhalb des Gestaltungsplanperimeters befinden sich keine Altlasten-Verdachtsflächen.

4. Gestaltungsplanverfahren

Öffentliche Auflage und Anhörung	<p>Mit Beschluss vom 14. November 2006 hat der Gemeinderat Dietlikon den Entwurf des privaten Gestaltungsplanes „Bahnhof Dietlikon“ für die öffentliche Auflage und die Anhörung freigegeben.</p> <p>Die öffentliche Auflage fand vom 24. November 2006 bis zum 23. Januar 2007 statt. Es sind wenige Einwendungen eingereicht worden. Die nicht berücksichtigten Einwendungen werden in einem separaten Bericht behandelt.</p> <p>Aus der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sind keine Einwände hervorgegangen.</p>
Kantonale Vorprüfung	<p>Parallel zur öffentlichen Auflage wurde der Gestaltungsplanentwurf dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Aus raumplanerischer Sicht wird der Gestaltungsplan begrüsst.</p> <p>Hinsichtlich der Lärmbelastung mussten gewisse Änderungen in den Vorschriften vorgenommen werden.</p> <p>Im Weiteren wies der Kanton darauf hin, dass das Gestaltungsplan-gebiet löschwassertechnisch (Feuerwehr) ungenügend erschlossen ist. Die heutige Stichleitung DN 100 mm müsste durch eine Ringleitung DN 150 mm ersetzt werden. Es liegt ein entsprechendes Projekt vor, es soll im Jahr 2009 durch die Werke Dietlikon realisiert werden. Die SBB wird sich angemessen an den Kosten beteiligen. Eine Einigung über die Kostenbeteiligung liegt vor.</p> <p>Der Kanton empfiehlt, im Gestaltungsplangebiet die gemäss BZO zulässigen Parkplätze zu reduzieren und eine maximale Parkplatzzahl festzulegen. Heute befinden sich im Perimeter sechs Kurzzeitparkplätze entlang der Bahnhofstrasse (einer davon ist als Taxistandplatz bezeichnet), welche oft als Kiss and Ride-Vorfahrt genutzt werden. Vier weitere Parkplätze auf dem Areal sind für SBB-Mitarbeiter reserviert und dürfen nur von ihnen benutzt werden.</p> <p>Neu wird im Gestaltungsplangebiet ein Bereich für maximal sieben zusätzliche Parkplätze ausgeschieden (im südlichen Bereich). Die Erstellung von mehr Parkplätzen ist nicht möglich. Einer bis drei der sieben zusätzlichen Parkplätze müssen gemäss BZO voraussichtlich für Beschäftigte ausgeschieden werden. Die restlichen vier bis sechs</p>

Parkplätze sind für Kunden vorgesehen. Eine Reduktion dieser Kundenparkplätze wird als nicht sinnvoll erachtet, besteht doch bereits heute die Tendenz, dass benachbarte private Parkplätze von Bahnhofbesucher/innen benutzt werden. Damit dies durch die neuen Nutzungen im Bahnhofgebäude nicht noch mehr zunimmt, werden die vier bis sechs zusätzlichen Kundenparkplätze als zweckmässig erachtet.

Gemeinde-
versammlung

Dem Gestaltungsplan wurde am 1. Dezember 2008 von der Gemeindeversammlung zugestimmt.

Anhang

- Schreiben vom 10. April 2006 Bundesamt für Bevölkerungsschutz
- Messdaten des Bundesamtes für Verkehr, Normverkehrsemissionen
- Lärm-Emissionspegel Strasse, FALS, 3. Februar 2006
- Messungen und Berechnungen der Strahlenbelastung, SBB, 18. April 2006

**Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Infrastruktur**

3003 Bern, 28. April 2006

Telefon +41 31 322 51 36
Telefax +41 31 324 87 79
E-Mail pierre-alain@babs.admin.ch
Internet www.bevoelkerungsschutz.admin.ch
Ihr Zeichen Kurt Gerber/Yvonne Häfeli
Ihre Nachricht vom 10. April 2006
Unser Zeichen 0303-27 Cp

Schweizerische Bundesbahnen
Immobilien
Bewirtschaftung Region Ost
Hohlstrasse 532
Postfach
8021 Zürich

Gesuch um Aufhebung des Schutzraumes Bahnhof Dietlikon

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens mit dem Aufhebungsgesuch für den oben erwähnten Schutzraum.

Infolge einer Nutzungsänderung im Bahnhofgebäude sind umfangreiche Umbauarbeiten vorgesehen. Da keine andere Möglichkeit besteht neue Lager- und Arbeitsflächen auszuscheiden, wird der bestehende Schutzraum in die Planung mit einbezogen.

Der Aufhebung des Schutzraumes wird zugestimmt.

Eine Rückzahlung von eventuell seinerzeit bezogenen Bundesbeiträgen ist nicht erforderlich.

Freundliche Grüsse

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ
Infrastruktur
Bauten

P. Capt



von m	bis m	Leq,e (t) [dBA]	Leq,e (n) [dBA]	K1 (t) [dBA]	K1 (n) [dBA]	F1 [dBA]	Begr.1	F2 [dBA]	Begr.2	Lr,e (t) [dBA]	Lr,e (n) [dBA]
4930	5130	73.9	71.8	-5.0	-8.7	3	S6	0		68.9	63.1
5130	5160	76.7	73.9	-5.0	-8.7	3	S6	0		71.7	65.2
5160	5227	79.2	76.0	-5.0	-8.7	3	S6	0		74.2	67.3
5227	5253	81.2	78.0	-5.0	-8.7	3	S6	2	BK	76.2	69.3
5253	6483	79.2	76.0	-5.0	-8.7	3	S6	0		74.2	67.3
6483	6503	79.2	76.0	-5.0	-8.7	3	S6	0	BX	74.2	67.3
6503	7621	79.2	76.0	-5.0	-8.7	3	S6	0		74.2	67.3
7621	7634	81.2	78.0	-5.0	-8.7	3	S6	2	BK	76.2	69.3
7634	8367	79.2	76.0	-5.0	-8.7	3	S6	0		74.2	67.3
Wallisellen				-		Wallisellen Ost (Abzw)					
8367	8738	77.5	74.5	-5.0	-8.7	3	S6	0		72.5	65.8
8738	9012	75.9	73.2	-5.0	-8.7	3	S6	0		70.9	64.5
Wallisellen Ost (Abzw)				-		Dietlikon Süd (Abzw)					
9012	9024	75.4	71.0	-5.1	-12.5	3	S6	0		70.3	58.5
9024	9042	77.4	73.0	-5.1	-12.5	3	S6	2	BK	72.3	60.5
9042	9450	75.4	71.0	-5.1	-12.5	3	S6	0		70.3	58.5
9450	10505	76.0	71.6	-5.1	-12.5	3	S6	0		70.9	59.1
10505	10521	78.0	73.6	-5.1	-12.5	3	S6	2	BK	72.9	61.1
10521	10606	76.0	71.6	-5.1	-12.5	3	S6	0		70.9	59.1
Dietlikon Süd (Abzw)				-		Dietlikon					
10606	11049	82.4	78.1	-5.0	-8.2	3	S6	0		77.4	69.9
Dietlikon				-		Hürlistein (Abzw)					
11049	11193	82.4	78.1	-5.0	-8.2	3	S6	0		77.4	69.9
11193	11627	81.8	77.4	-5.0	-8.2	3	S6	0		76.8	69.2
11627	12645	82.4	78.1	-5.0	-8.2	3	S6	0		77.4	69.9
12645	12667	84.4	80.1	-5.0	-8.2	3	S6	2	BK	79.4	71.9
12667	14771	82.4	78.1	-5.0	-8.2	3	S6	0		77.4	69.9
Hürlistein (Abzw)				-		Effretikon					
14771	14879	86.1	82.8	-5.0	-5.0	3	S6	0		81.1	77.8
14879	14985	88.1	84.8	-5.0	-5.0	3	S6	2	BK	83.1	79.8
14985	14991	88.1	84.8	-5.0	-5.0	3	S6	2	BK	83.1	79.8
14991	15678	86.1	82.8	-5.0	-5.0	3	S6	0		81.1	77.8
15678	16203	85.3	82.3	-5.0	-5.0	3	S6	0		80.3	77.3
16203	16821	84.3	81.5	-5.0	-5.0	3	S6	0		79.3	76.5
Effretikon				-		Kemptthal					
16821	16954	83.8	81.3	-5.0	-5.4	3	S6	0		78.8	75.9
16954	17594	83.8	81.3	-5.0	-5.4	3	S6	0		78.8	75.9
17594	18626	83.8	81.3	-5.0	-5.4	3	S6	0		78.8	75.9
18626	18665	83.8	81.3	-5.0	-5.4	3	S6	0	BX	78.8	75.9
18665	19307	83.8	81.3	-5.0	-5.4	3	S6	0		78.8	75.9
19307	19317	85.8	83.3	-5.0	-5.4	3	S6	2	BK	80.8	77.9
19317	20060	83.8	81.3	-5.0	-5.4	3	S6	0		78.8	75.9
20060	20099	84.2	81.6	-5.0	-5.4	3	S6	0		79.2	76.2
20099	20495	84.7	81.8	-5.0	-5.4	3	S6	0		79.7	76.4
Kemptthal				-		Tössmühle					



KANTON ZÜRICH

Online-Karten des Kantons Zürich

GIS - BROWSER

<http://www.gis.zh.ch>

Baudirektion
 Fachstelle Lärmschutz
 Europa-Strasse 17, Postfach
 8152 Glattbrugg

Telefon: +41 44 809 91 51

Telefax: +41 44 809 91 50

E-Mail: fals@bd.zh.chWeb: www.laerm.zh.ch

Fachstelle
 Lärmschutz
 Strassenlärmkarten



Strassenlärm-Informationssystem

Verkehrszahlenbrief Nr. 4.38751.5589236111
 Glattbrugg, 03. Februar 2006

Bildbreite ca.: 879 [m]

Massstab: 1:5327



© Kanton Zürich. Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.



Grundlagen zur Lärmermittlung im Planungsverfahren

Koordinate:	689078 / 252840
Gemeinde:	Dietlikon
Verfahren:	Planungsverfahren - Gestaltungsplan

Empfindlichkeitsstufe	ES III
Nutzung	Betrieb (Tag und Nacht)
Massgebender Belastungsgrenzwert	Planungswert Tag: 65, Nacht: 55

In diesem Verfahren gilt nach Art.29 LSV der Planungswert. Für Grenzwertbeurteilungen müssen die unten aufgeführten Emissionspegel Lret und Lren auf den Immissionsort umgerechnet werden.

Massgebend sind die aktuellen Verkehrsdaten. Veränderungen aufgrund öffentlich aufgelegter Strassenprojekte werden jedoch berücksichtigt.

Die allgemeine Verkehrsentwicklung für den Planungshorizont von 10 Jahren wird mit einer Erhöhung der Emissionswerte Lret und Lren um 1 Dezibel einkalkuliert. Die Tabelle enthält bereits die korrigierten Werte.

Die für dieses Verfahren relevanten Abschnitte von Staatsstrassen und Autobahnen in der Umgebung des sind nachfolgend aufgeführt.

Lärmrelevante Grundlagedaten:

Nr.	Strasse	Nt	Nt2	Vt	Lret	Nn	Nn2	Vn	Lren	S	von	bis	i	Datum	Ok
586	Bahnhofstrasse	310	3.6	53	74	35	1.5	54	59.2	S-3	0.28	0.91	1	01.2001	ja

Legende

Nr:	Abschnittsnummer
Nt [Fzg/h]:	Durchschnittliche Verkehrsmenge am Tag (6 bis 22 Uhr) in Fahrzeuge pro Stunde
Nn [Fzg/h]:	Durchschnittliche Verkehrsmenge in der Nacht (22 bis 6 Uhr) in Fahrzeuge pro Stunde
Nt2/Nn2 [%]:	Schwerverkehrsanteil am Tag bzw. in der Nacht in Prozent des Nt bzw. Nn
vt/vn [km/h]:	Geschwindigkeit am Tag bzw. in der Nacht in km/h
Lret/Lren [dB(A)]:	Emissionspegel auf der Strassenachse in dB(A)
S:	Strassenbezeichnung des Tiefbauamtes
von/bis [km]:	Hektometrierungskilometer des Tiefbauamtes
i [%]:	Strassensteigung in Prozent
Datum:	Erhebungs-, Aktualisierungs- oder Prognosedatum
Ok.:	Wenn "nein", so müssen die Daten von der Fachstelle Lärmschutz angefordert werden.

Für die Berechnung der Lärmemissionen wird das EMPA-Strassenlärmmodell mit der empirischen Konstante A= 43 für Asphaltbeton AB10 verwendet.

Die Daten beziehen sich auf das Abfragedatum. Da die Verkehrsdaten periodisch aktualisiert werden, empfehlen wir, die Abfrage vor dem Einreichen des Gutachtens nochmals durchzuführen.

Über die Lage von geplanten Strassen und deren Lärmeinfluss auf das Planungs- oder Baugebiet macht das Lärminformationssystem (noch) keine Angaben. Für kantonale Vorhaben gibt die Fachstelle Lärmschutz weitere Auskünfte. Für die Verkehrsdaten von stark befahrenen und damit lärmrelevanten kommunalen Strassen ist die jeweilige Gemeinde zuständig.

I-PM-ZUE-BT-FS M. Oehry

Telefon 22 38 40

Fax 22 38 63

Memo U116669

SBB
IM-BW-O
Kurt Gubler
Postfach
8021 Zürich

Zürich, 18. April 2006

NISV-Abklärung Bahnhof Dietlikon

Sehr geehrter Herr Gubler

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. März 2006 haben Sie SBB Projekt Management Zürich beauftragt, eine NIS – Beurteilung für den Bereich des Bahnhofsgebäudes in Dietlikon zu machen. Insbesondere soll auch geklärt werden, ob die Anforderungen gemäss NISV für die geplante Gebäudeerweiterung erfüllt sind.

Beurteilung

Gemäss unseren Aufzeichnungen beträgt der 24-Stunden Mittelwert im Bereich des Bahnhof Dietlikon für die Stromstärke 100A. Es wurden Berechnungen der magnetischen Flussdichte mit dem Programm MfCalc-Railway Version SBB.1.0.5 der Technischen Universität Graz bei den Fahrleitungsmasten Nr. 58 und 60 durchgeführt. Als Resultat wird die magnetische Flussdichte in zwei Querprofilen dargestellt (siehe Beilage). Die Magnetfeldberechnungen ergeben einen Abstand von 6m gemessen ab der Gleisachse des Gleises 1, gemäss beigelegten Situationsplan, innerhalb dessen die Feldstärke grösser $1\mu\text{T}$ (Mikrotesla) beträgt.

Somit ist der gemäss NISV massgebende Anlagegrenzwert von $1\mu\text{T}$ sowohl bei den bestehenden Gebäuden als auch beim geplanten Anbau deutlich eingehalten. Die notwendige Umzonung ist aus Sicht NISV also möglich.

Weitere Hinweise für den Bauherrn

Magnetfelder können in der Nähe von stromführenden Leitern - auch wo die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten sind - Röhrenbildschirme stören. Durch den Einsatz von Flachbildschirmen oder Mümetallabschirmungen kann diesen Störungen begegnet werden.

Elektrischer Sicherheitsabstand: Für die Abstände der Leitungen und Fahrleitungen sind die entsprechenden Vorschriften (Leistungsverordnung, LeV Art. 38) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Keller
Projekt Management, Trassenbau
Projektleiter Umwelt



Martin Oehry
Projekt Management, Fahrstrom
Projektleiter

Beilage: - Situationsplan 1:500 mit Lage der $1\mu\text{T}$ -Grenzlinie
- Magnetische Flussdichte (Magnetfeldkurven) bei zwei Querprofilen
(Fahrleitungsmast 58 und 60)

Situationsplan 1:500

Jornensteig

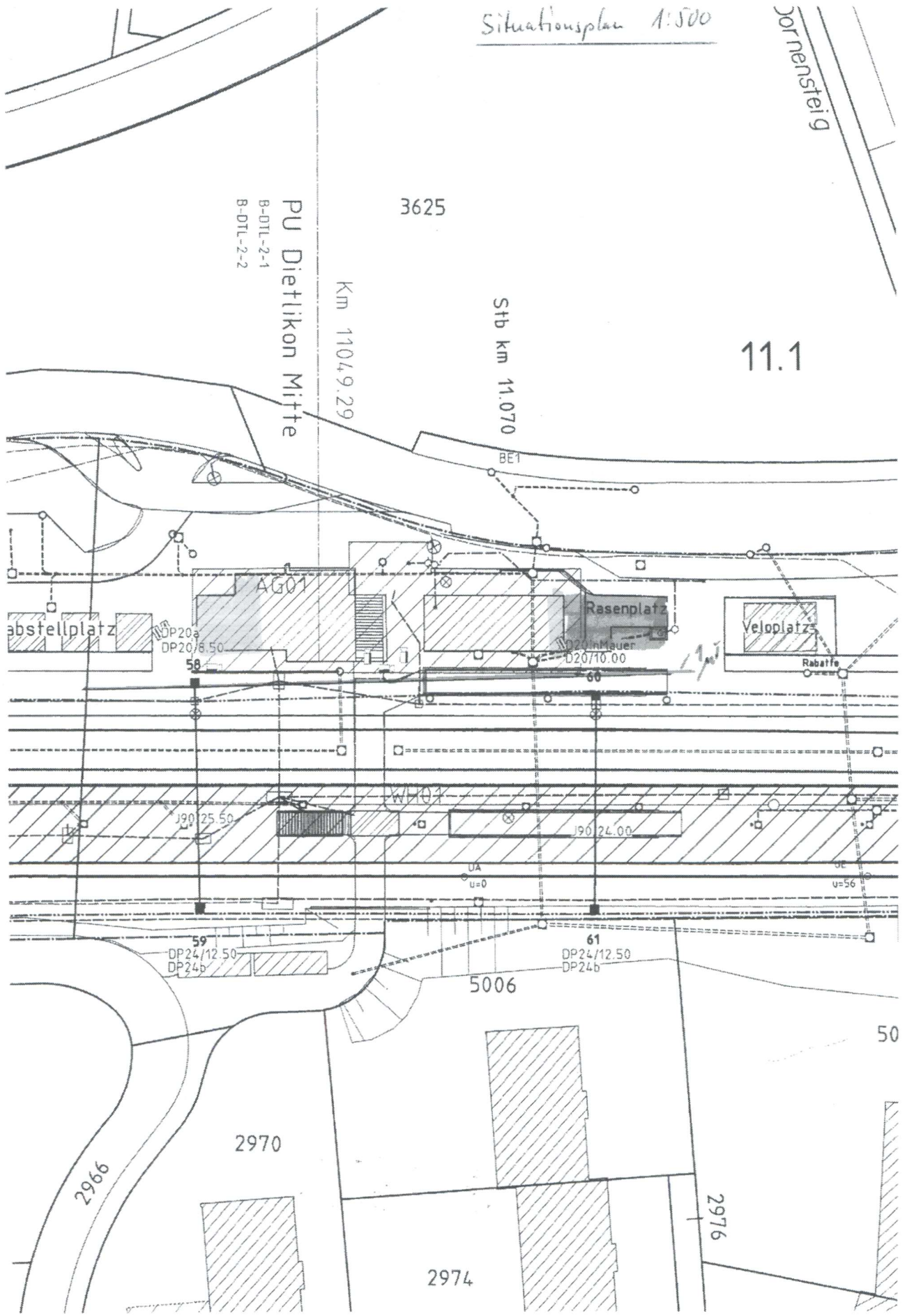
3625

PU Dietlikon Mitte
B-DTL-2-1
B-DTL-2-2

Km 11049.29

Stb km 11.070

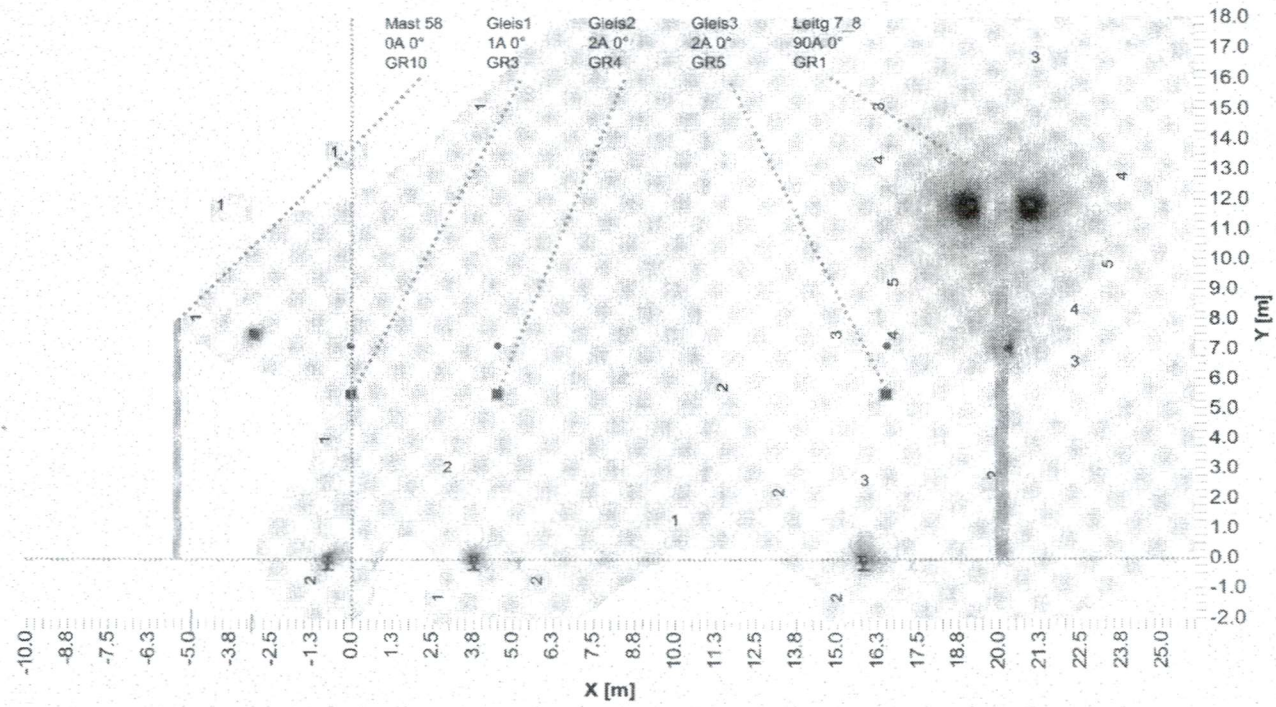
11.1



Magnetfeldkurve: Querschnitt FL77 58

SBB CFF FFS

Projekt\K:\DATEN\NISV\Projekte\Dietlikon 06 04\QP58 59 11 036.mfx



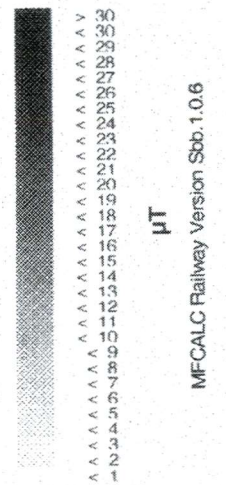
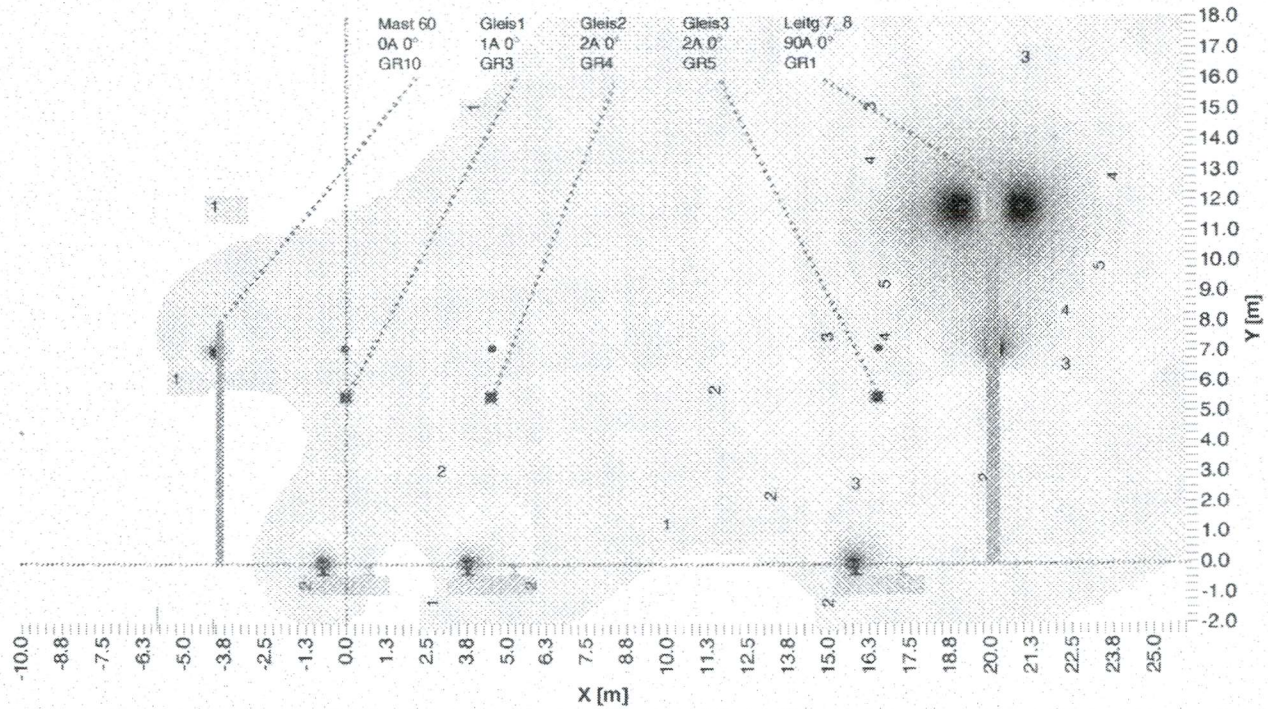
µT

MFCALC Railway Version Sbb. 1.0.6

TUG
TU-Graz
A.Abart 2005

Gleise / Leitungen 5

Magnetfeldkurve: Ausprofil FL17 60



μT
MFCALC Railway Version Sbb. 1.0.6

TUG
TU-Graz
A.Abart 2005

Gleise / Leitungen 5